

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

1103

**Öffentliches Auftragswesen;**

hier: Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A, Abschnitt 1 (VOL/A/1), Ausgabe 2006;  
Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A/1) und Teil B (VOB/B), Ausgaben 2006;  
EG-Vergaberecht (EG-Vertrag, EG-Richtlinien, EuGH, EUKOM-Mitteilungen, EG-Vertragsverletzungsverfahren, EG-Vergabestatistik);  
Freigrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben;  
Mittelstandsgerechte Beschaffungen;  
Hessische Ausschreibungsdatenbank;  
VV zu §§ 44 und 55 LHO;  
Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-1974), nach § 29 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Verwaltungsbuchführung (GemHVO-VWbuchfg 2009) und nach § 29 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung — GemHVO-Doppik

Bezug: Gemeinsamer Runderlass vom 20. März 2001 (StAnz. S. 1413), in der Fassung 1. Dezember 2004 (StAnz. S. 3844); 38. und 39. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO vom 6. Februar 1997 (StAnz. S. 631)

**Gemeinsamer Runderlass****1. Beschaffungsrecht****1.1 Haushaltsrecht — VOL/A/1 und VOB/A/1 — Ausgaben 2006**

Die nach § 55 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) maßgeblichen „einheitlichen Richtlinien“ und die nach § 30 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO — 1974), nach § 29 Abs. 2 GemHVO-VWbuchfg 2009 und nach § 29 Abs. 2 GemHVO-Doppik maßgeblichen „Vergabegrundsätze“ für Beschaffungsverfahren, die nicht dem EG-Vergaberegime der §§ 97 ff. GWB unterliegen, sind:

**1.1.1 Die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) — Ausgabe 2006 — Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A), Abschnitt 1: Basisparagrafen (VOL/A/1) vom 6. April 2006 (BAnz. Nr. 100a vom 30. Mai 2006).****1.1.2 Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) — Ausgabe 2006 — Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A), Abschnitt 1: Basisparagrafen (VOB/A/1), in der Fassung der Bekanntmachung des Sofortpakets zur Anpassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) an zwingende Änderungen durch neue EU-Vergaberichtlinien (2004/17/EG und 2004/18/EG) und das ÖPP-Beschleunigungsgesetz vom 20. März 2006 (BAnz. Nr. 94a vom 18. Mai 2006).****1.2 Die nach § 10 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A/1 benannten Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) gelten in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B — VOB/B Ausgabe 2006 — vom 4. September 2006 (BAnz. Nr. 196a vom 18. Oktober 2006).****1.3 Die VOL/A/1 — Ausgabe 2006 — und VOB/A/1 — Ausgabe 2006 — sind den Zuwendungsnehmerinnen und Zuwendungsnehmern nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 Satz 2 LHO besonders aufzugeben.****1.4 EG-Vergabeverfahrensrecht**

(1) Für Beschaffungsverfahren, die dem EG-Vergaberegime der §§ 97 ff. GWB unterliegen, gelten in Ergänzung des Haushaltsrechts die besonderen Vorschriften des EG-Vergaberegimes nach Maßgabe der Vergabeverordnung (VgV) und der VOL/A/2-3 und VOB/A/2-3 sowie der VOF.

(2) Maßgeblich sind die

— **Richtlinie 2004/18/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die **Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge** (ABl. EU Nr. L 33 S. 114; ber. ABl. EU Nr. L 351 S. 44), geändert durch Richtlinie 2005/51 EG vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 257 S. 127), Richtlinie 2005/75/EG vom 16. November 2005 (ABl. EU Nr. L 323 S. 55) und Verordnung

(EG) Nr. 2083/2005 vom 19. Dezember 2005 (ABl. EU Nr. L 333 S. 28), die in VOL/A/2 und VOB/A/2 und VOF besonders umgesetzt sind.

— **Richtlinie 2004/17/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur **Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste** (ABl. EU Nr. L 134 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 358 S. 35), geändert durch Richtlinie 2005/51 EG vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 257 S. 127) und Verordnung (EG) Nr. 2083/2005 vom 19. Dezember 2005 (ABl. EU Nr. L 333 S. 28), die für das Land sowie die **Gemeinden und Gemeindeverbände** gelten, soweit sie in diesen Bereichen (**Sektoren**) tätig sind und damit in den Anwendungsbereich der VOL/A/3 beziehungsweise VOL/A/4 und VOB/A/3 beziehungsweise VOB/A/4 fallen (§ 7 VgV).

**1.4.1 EG-Schwellenwerte**

(1) Die für das EG-Vergaberegime maßgeblichen Schwellenwerte wurden mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung (VgV) vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2334) zum 1. November 2006 angehoben. Für Aufträge des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände betragen diese nach § 2 VgV derzeit:

a) **Lieferungen und Dienstleistungen 211 000 Euro** (vormals 200 000);

b) **Bauleistungen 5 278 000 Euro** (vormals 5 000 000).

(2) Die Schwellenwerte folgen aus der *Verordnung (EG) Nr. 2083/2005 der Kommission vom 19. Dezember 2005 zur Änderung der Richtlinie 2004/17/EG und 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für die Anwendung auf Verfahren zur Auftragsvergabe* (ABl. EU Nr. L 333 S. 28).

(3) Die Schwellenwerte der *Verordnung (EG)* gelten bis zum 31. Dezember 2007. Sollten zum 1. Januar 2008 durch Verordnung (EG) niedrigere EG-Schwellenwerte festgesetzt werden, ohne dass die Vergabeverordnung dem angepasst wird, gelten die niedrigeren Schwellenwerte der Verordnung (EG) unmittelbar nach Art. 249 Abs. 2 EG-Vertrag ungeachtet der höheren Schwellenwerte der Vergabeverordnung (Vorrang EG-Recht); werden durch *Verordnung (EG)* ab 1. Januar 2008 höhere EG-Schwellenwerte festgesetzt, gelten bis zur Anpassung die in der Vergabeverordnung festgesetzten Schwellenwerte weiter.

**1.4.2 Primäre EG-Vergabeverfahrensregeln**

(1) Nach den EG-Binnenmarktregelungen sind binnenmarkt-relevante Beschaffungsverfahren unabhängig von den EG-Vergabeverfahrensrichtlinien und der (von der Bundesregierung beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften — EuGH beklagten) *Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfällen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen*, vom 23. Juni 2006 (ABl. EG Nr. C 197 S. 2) in **offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren** auszuführen. Dieser Grundsatz folgt aus den Grundfreiheiten der Art. 43 und 49 EG-Vertrag<sup>1</sup> und gilt auch außerhalb des EG-Vergaberegimes.

(2) Binnenmarktrelevant sind in der Regel Aufträge ab den EG-Freigrenzen (Los-Schwellenwerte) von 80 000 Euro bei Dienstleistungen (vergleiche § 2 Nr. 8 VgV) und 1 000 000 Euro bei Bauleistungen (vergleiche § 2 Nr. 7 VgV). Für Lieferleistungen kann ebenfalls ein Schwellenwert in Höhe von 80 000 Euro angenommen werden. Offen ist ein Beschaffungsverfahren, wenn jedes geeignete Unternehmen Zugang zum Beschaffungsverfahren hat. Transparenz ist hergestellt, wenn ein formloser Aufruf zur Bewerbung um die Teilnahme (sogenanntes Interessenbekundungsverfahren) wenigstens in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank — HAD — veröffentlicht wird (siehe Nr. 5). Hierzu hält die HAD ein eigenes Bekanntmachungsformular vor.

(3) Das **EG-Vergaberegime** gilt unabhängig davon, wer den Beschaffungsauftrag des öffentlichen Auftraggebers bezahlt

<sup>1</sup> vergleiche EuGH, Urt. v. 7. Dezember 2000, Rechtssache C-324/98, Telaustria\*

\*<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

(Drittmittel, Kostenerstattung)<sup>2</sup>; führt ein öffentlicher Auftraggeber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung von Dritten bezahlte Beschaffungen durch, sind ab den EG-Schwellenwerten des § 2 VgV die EG-Vergabeverfahrensvorschriften vollständig anzuwenden. Wie die EU-Kommission in verschiedenen Auskunftersuchen und Stellungnahmen zu verstehen gegeben hat, gilt das insbesondere bei Zahlung der Kosten durch private Dritte („Sponsoring“) und auch für Vorgaben Dritter für das Beschaffungsverfahren. Bei Verstößen hat die EU-Kommission Verfahren nach Art. 226, 228 EG-Vertrag (Vertragsverletzungs- und Zwangsgeldverfahren) angedroht.

(4) Ungeachtet dessen sind alle Beschaffungen, auch die unterhalb der o. g. binnenmarktrelevanten Schwellenwerte, immer transparent auszuführen, auch um diese wirksam kontrollieren zu können.

#### 1.4.3 Bekanntmachung der Auftragserteilung — EG-Statistik

(1) Jeder in einem EG-Vergabeverfahren vergebene Auftrag (ab EG-Schwellenwert) ist innerhalb der bestimmten Fristen dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften von der Beschaffungsstelle zu übermitteln. Die vorgegebenen Muster sind unter anderem in der **Hessischen Ausschreibungsdatenbank — HAD** — hinterlegt ([www.had.de](http://www.had.de)), die auch im Auftrag der Beschaffungsstelle die elektronische Übermittlung ausführt (siehe Nr. 5).

(2) Jährlich sind statistische Erhebungen über die dem EG-Vergaberegime unterliegenden Beschaffungsverfahren (EG-Vergabestatistik) für das zurückliegende Kalenderjahr der Europäischen Kommission durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zu melden. Die Anforderung, die Formulare und die Meldefrist des BMWi werden jährlich unter anderem in der **Hessischen Ausschreibungsdatenbank — HAD** bekannt gegeben (Service); ein Leitfaden zum Ausfüllen der Statistik ist dort hinterlegt<sup>3</sup>. Die Beschaffungsstellen übersenden ihre Meldungen (möglichst elektronische) unmittelbar an:

##### a) Land

bis zum **1. Juni** eines jeden Jahres:

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

Postfach 3129, 65021 Wiesbaden

Tel.: +49 (0)6 11/8 15-20 75,

Fax: +49 (0)6 11/8 15 49 20 75

[poststelle@hmwvl.hessen.de](mailto:poststelle@hmwvl.hessen.de)

##### b) Gemeinden und Gemeindeverbände

bis zum **1. Juni** eines jeden Jahres:

**zuständiges Regierungspräsidium — VOB-Stelle — Kassel, Gießen, Darmstadt** — Anschriften siehe Nr. 11.1.3

##### c) Sektorauftraggeber

bis **31. Oktober** eines jeden Jahres:

**Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie**

— Referat I B 3 —

Postanschrift: 11019 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 18 615-0, Fax: +49 (0) 30 18 615 7010

[buero-ib3@bmwi.bund.de](mailto:buero-ib3@bmwi.bund.de) [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)<sup>4</sup>

(3) Verstöße gegen die Mitteilungs- und Statistikpflichten können von der Europäischen Kommission als Vertragsverletzung nach Art. 226, 228 EG-Vertrag verfolgt werden und zu aufwändigen Klärungsverfahren unter anderem im Zusammenhang mit den im Amtsblatt der EU veröffentlichten Bekanntmachungen (ABl. EU. S/TEd) führen.

## 2. Vergabefreigrenzen

(1) Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen erfordern einen hohen Aufwand für Leistungsverzeichnisse und Ausschreibungsverfahren auf Auftraggeberseite und für die Angebotserstellung auf Bieterseite. Der Aufwand steht dabei oftmals in keinem angemessenen Verhältnis zu den wirtschaftlichen Vorteilen bei Auftraggebern und Bietern.

(2) Die in den Verdingungs- und Vertragsordnungen enthaltenen Möglichkeiten einfacher und beschleunigter Vergabeverfahren werden teilweise nur zögerlich genutzt. Wie der Hessische Landtag festgestellt hat, kann die Freihändige Vergabe bis zu den hier unter Nr. 2.1 festgesetzten pau-

schalen Freigrenzen ohne Verletzung der nach Haushaltsrecht einzuhaltenden förmlichen Vergabevorschriften genutzt werden. Freihändige Vergaben können unter den nachfolgenden Bedingungen ohne weitere Begründung der Wahl der Vergabeart durchgeführt werden, soweit die sonstigen Anforderungen an geordnete Vergabeverfahren gewahrt werden:

### 2.1 Freihändige Vergabe

a) **Liefer- und Dienstleistungen bis zu 20 000 Euro je Auftrag** (§ 3 Nr. 4 Buchst. p VOL/A/1)

b) **Bauvorhaben bis zu 50 000 Euro je Fachlos/Gewerk eines Bauvorhabens** (§ 3 Nr. 4 VOB/A/1)

Die Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft) in Form eines Leistungsprogramms ist regelmäßig ausreichend, um im Verhandlungswege das wirtschaftlichste Angebot mit mehreren geeigneten Bewerbern zu entwickeln.

### 2.2 Bedingungen für die Inanspruchnahme der Freigrenzen

(1) Durch besondere Verwaltungsvorschriften, Dienstansweisungen und Vergabehandbücher bestehende Regelungen bleiben unberührt.

(2) Maßgeblich ist der **objektiv geschätzte Auftragswert** ohne Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens. Aufträge und Gewerke/Lose dürfen nicht aufgeteilt werden, um die Freigrenzen zu erreichen.

(3) Die im Übrigen geltenden Vorschriften des Haushaltsrechts, der Verdingungs- beziehungsweise Vertragsordnung sowie sonstiges Recht (unter anderem Kartell-, Lauterkeits-, Straf- und Dienstrechtvorschriften) sind zu beachten. Zur Wahrung eines **ordnungsgemäßen Wettbewerbs und der Transparenz** der Vergabeverfahren sowie zur **Bekämpfung illegaler Praktiken** sollen Aufträge bestmöglich unter verschiedenen Auftragnehmern gestreut werden. Die gezielte Bevorzugung ortsansässiger Unternehmen ist unzulässig (§ 7 VOL/A/1; § 8 VOB/A/1).

(4) Zur Vermeidung und besseren Verfolgung illegaler Praktiken sind die Vergabeverfahren ausführlich und nachvollziehbar zu **dokumentieren** (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk) sowie besonders zu **überwachen** (zum Beispiel Verdingungsstelle, Rechnungsprüfung). Diese Anforderungen werden erfüllt, wenn Listen mit wenigstens folgenden Kriterien geführt werden:

- Auftrag,
- Vergabeart,
- aufgeforderte Bewerber/Bieter (Name, Ort),
- Auftragnehmer,
- Angebotspreis, Vertragspreis und abgerechnetes Entgelt,
- Bedarfs- und Beschaffungsstelle,
- die für das Vergabeverfahren und die Vergabeentscheidung zuständige(n) Person(en).

Die Nachweise über die Vergabegeschäfte sollten in unregelmäßigen Abständen durch eine von der Vergabestelle unabhängige Stelle kontrolliert, die Kontrolle dokumentiert werden. Andere geeignete Kontrollverfahren bleiben freigestellt. Nachweise, Verzeichnisse und Kontrollmaßnahmen sollten wenigstens zehn Jahre nach Abschluss der Beschaffung aufbewahrt werden, um eine nachträgliche Kontrolle zu ermöglichen.

(5) **Aufrufe zur Teilnahme** an einer Freihändigen Vergabe (vergleiche § 4 Nr. 2 VOL/A) sind geeignete Mittel transparenter Vergabeverfahren; soweit sie durchgeführt werden, sind sie in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank — HAD bekannt zu geben (siehe Nr. 5). Das gilt auch bei Verfahren zur Markterkundung.

(6) In der Regel ist die Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht auf einen oder immer dieselben Unternehmen zu beschränken, sondern unter mehreren geeigneten Unternehmen zu streuen. Es sollen wenigstens drei bis fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden; dabei sollen wenigstens ein bis zwei nicht am Ort der Ausführung der Beschaffung ansässig sein. Eigene Präqualifikationslisten sind bei einem ausreichenden Bewerberkreis tunlich und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen vertraulich zu behandeln. Die **Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. — ABST He** — benennt auf Anforderung kostenfrei geeignete Unternehmen zur Wahrung objektiver Wettbewerbsbedingungen ohne Haftung für die Ausführung der Leistungen des auftragnehmenden Unternehmens; deren Eignung ist gegebenenfalls vorab besonders zu prüfen oder ein Prüfungsvorbehalt in die Aufforderung zur Bewerbung aufzunehmen.

<sup>2</sup> vergleiche EuGH, Urt. v. 18. Januar 2007, Rechtssache C-220/05, J. Aurooux\*.

<sup>3</sup> [www.had.de/start.php?topmenu=service&selected=statistik](http://www.had.de/start.php?topmenu=service&selected=statistik)

<sup>4</sup> <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/oeffentliche-auftraege.html>

\*<http://curia.europa.eu/juris/cgi-bin/form.pl?lang=de>

### 3. Mittelstandsgerechte Vergabeverfahren; Bietergemeinschaften; Angebotspreise

Alle Beschaffungsverfahren sind bestmöglich so auszulegen, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sich erfolgreich um Aufträge bewerben können. Mittelstandsgerechte Beschaffungsverfahren sind ein Instrument zur Förderung der KMU im Allgemeinen und des Handwerks im Besonderen. Das Wettbewerbs- und Lauterkeitsrecht sowie das EG-Recht gebieten, auf mittelständische Interessen Rücksicht zu nehmen. In Hessen werden als mittelständische Unternehmen die in der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 aufgeführten Kleinst- bis mittleren Unternehmen verstanden<sup>5</sup>.

#### 3.1 Los- und gewerkeweise getrennte Beschaffungsverfahren

(1) Die los- und gewerkeweise Ausschreibung und Vergabe ist eine der Vorgaben (siehe § 5 VOL/A/1, § 4 VOB/A/1; § 97 Abs. 3 GWB; § 6 Gesetz zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S. 426)<sup>6</sup>), um mittelständische Interessen zu berücksichtigen. Das schließt nicht aus, dass Generalunter- und Generalübernehmer (GU/GÜ) auf die meisten oder alle Lose oder Gewerke bieten. Möglich ist, den Zuschlag für ein auftragnehmendes Unternehmen auf ein Los oder auf bestimmte Lose zu beschränken. Die Beschränkung ist in der Vergabebekanntmachung und in den Verdingungsunterlagen bekannt zu geben; Bieter und Auftraggeber sind daran gebunden.

(2) Die Zuschlagschancen mittelständischer Unternehmen sind besser zu wahren bei getrennten (eigenständigen) Ausschreibungsverfahren. In diesem Falle können Bieter Angebote nur auf einzelne Ausschreibungen abgeben, eine Verknüpfung der verschiedenen Angebote mit Nachlässen ist unzulässig. Soweit Lose und Gewerke nach EG-Recht zusammenzurechnen sind, gilt das nur zur Bestimmung des Vergabeschwellenwertes (siehe § 3 VgV).

#### 3.2 Bieter-/Arbeitsgemeinschaften (Arge)

Die Bildung von Bieter- und auftragnehmenden Arbeitsgemeinschaften (Arge) darf nicht durch Bewerbungs- und Vertragsbedingungen behindert werden. Die Arge-Bildung soll im Interesse der KMU offensiv gefördert werden, unter anderem durch ausreichende Bewerbungs- und Angebotsfristen.

#### 3.3 Angebotsfristen — Eröffnungsverhandlungen

Im Baubereich sollen Angebotsfristen und Eröffnungstermine für zusammenhängende Lose/Gewerke so festgesetzt werden, dass nach Beginn der ersten Angebotseröffnung ein Nachbieten auf nachfolgende, noch nicht eröffnete Angebotslose/Gewerke und damit ein spekulatives Unterbieten ausgeschlossen wird. Der Angebotsschluss sollte dazu für alle Lose/Gewerke auf den Zeitpunkt des ersten Eröffnungstermins festgesetzt werden.

#### 3.4 Wertung der Angebotspreise

(1) Preis-Leistungs-Wettbewerbe, die Tendenzen zu Dumpingangeboten zeigen, gefährden eine wirtschaftliche Ausführung und können besonders kleine und mittlere Unternehmen in ihrem Bestand gefährden. Maßgebliches Wertungsziel ist das wirtschaftlichste Angebot, nicht das mit dem niedrigsten Preis (siehe § 25 VOL/A/VOB/A). Angebote sind auch hinsichtlich einer realistisch auskömmlichen Kalkulation zu überprüfen, um Risiken bei der Auftragsausführung (unter anderem Insolvenz, Schlechterfüllung, Nachträge) zu vermeiden. Angebote, die erheblich niedriger als der Durchschnitt der Angebote sind oder erheblich von der zutreffenden Preisermittlung des Auftraggebers abweichen, sind immer besonders zu prüfen und aufzuklären.

(2) Vor dem Ausscheiden solcher Angebote ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften den Bietern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, auch bei Vergabeverfahren außerhalb des EG-Vergaberegimes. Ein Nachverhandeln der Angebotspreise ist aber ausgeschlossen.

#### 3.5 Aufhebung, Teilaufhebung förmlicher Vergabeverfahren

(1) Eingeleitete Beschaffungsverfahren zwingen nicht zum Vertragsabschluss durch den öffentlichen Auftraggeber. Ungerechtfertigte Aufhebungen können aber Schadensersatz-

ansprüche bei Bewerbern und Bietern begründen (Vertrauensschaden), soweit die Aufhebung nicht in den Verdingungsunterlagen begründet vorbehalten wurde (zum Beispiel Vergabe vorbehaltlich der Bewilligung der Haushaltsmittel/Zuwendung). Besonders bei Beschaffungsverfahren, die den langen Regelfristen des EG-Vergaberegimes unterliegen, kann eine auflösende Bedingung tunlich sein, weil nach EG-Recht Haushalts- und Zuwendungsprobleme keine beschleunigten Verfahren rechtfertigen.

(2) Liegen nur in Losen oder Teillosen nicht annehmbare Angebote vor, kann das Beschaffungsverfahren (Ausschreibung) insoweit teilweise aufgehoben werden (schwerwiegender Grund). Werden die Ausschreibungsbedingungen nicht wesentlich verändert, kann danach unabhängig von Freigrenzen die Beschaffung in Freihändiger Vergabe erfolgen. Um ausreichenden Wettbewerb herzustellen, sollen neben den geeigneten ursprünglichen Bietern auch bisher nicht beteiligte geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe und Verhandlung aufgefordert werden.

#### 3.6 Dokumentation

Die Gründe, warum keine los-, teillos- und fachlos-/gewerkeweise oder getrennte Vergabe durchgeführt wird, die Aufhebung beziehungsweise Teilaufhebung einer Ausschreibung und die Wertung auffälliger Angebote sind aktenkundig zu machen (Vergabevermerk § 30 VOL/A und VOB/A).

#### 4. Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP)

Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP)/Public-Private-Partnerships (PPP) sind eine besondere Beschaffungsform, auf die die Vergaberegeln nur bedingt ausgelegt sind. Auskunft und Beratung in Hessen über Möglichkeiten und Standards erteilt:

##### PPP Kompetenzzentrum Hessen

Hessisches Ministerium der Finanzen  
Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden  
Tel.: +49 (0)6 11/32-0; Fax: +49 (0)6 11/32 24 71  
[ppp@hmdf.hessen.de](mailto:ppp@hmdf.hessen.de) [www.ppp.hessen.de](http://www.ppp.hessen.de)

#### 5. Pflichtvergabebekanntmachung Hessische Ausschreibungsdatenbank — HAD

(1) Alle Vergabebekanntmachungen (Ausschreibungen, förmliche Aufrufe zur Teilnahme an Beschaffungsverfahren, Interessenbekundungsverfahren) der Beschaffungsstellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie nach Maßgabe der Zuwendungsbedingungen der Zuwendungsnehmer sind in der **Hessischen Ausschreibungsdatenbank — HAD** als zentrale elektronische Bekanntmachungsplattform zu veröffentlichen (**Pflichtbekanntmachung**). Sie übernimmt neben allen förmlichen Beschaffungsverfahren auch Aufrufe zur Bewerbung als interessierter Bewerber bei formlosen Beschaffungs-, Veräußerungs- und sonstigen Verfahren, die im Wettbewerb zu Vertragsabschlüssen führen sollen (**Interessenbekundungsverfahren**). Die Anschrift der HAD ist:

##### Hessische Ausschreibungsdatenbank — HAD

Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.  
Wilhelmstraße 24, 65183 Wiesbaden  
Telefon +49 (0)611 97 45 08-0; Fax: (0611) 97 45 08-20  
[info@had.de](mailto:info@had.de) [www.had.de](http://www.had.de)

(2) Die Erfassungssoftware und das Passwort sind von der HAD zu beziehen, die auch die Beratungsstelle (Helpdesk) unterhält. Weiteres ist auf der Internetseite der HAD zu entnehmen. Die HAD-Leistungen (einschließlich Software, Bekanntmachung Inland und EG, Beratung, Helpdesk) sind für Auftraggeber kostenfrei.

(3) Die HAD übernimmt die Bekanntmachungen im **Amtsblatt „S“ der Europäischen Union (TED-Datenbank)** in Übereinstimmung mit den Vorschriften des EG-Vergaberechts, wenn das gewünscht wird. Die Erfassungssoftware ist so ausgelegt, dass im EG-Bekanntmachungsmodus keine Fehler in förmlichen Teilen und bei der Fristenberechnung möglich sind. Aufgrund ihres Sonderstatus beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgt die Veröffentlichung unmittelbar ohne weitere Verzögerungen.

(4) In der HAD werden neben den Ausschreibungen und sonstigen Vergabebekanntmachungen alle das Beschaffungswesen betreffenden Rechtsvorschriften und sonstige die Vergabegeschäfte betreffenden Informationen und Internet-Adressen (**Links**) veröffentlicht.

(5) Ausschreibungen und andere Bekanntmachungen von Beschaffungsverfahren nach Maßgabe **eingeführter Verga-**

<sup>5</sup> Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG Nr. L 124 S. 36); Übersicht m. w. N.: [www.had.de](http://www.had.de)

<sup>6</sup> [www.hessenrecht.hessen.de](http://www.hessenrecht.hessen.de) (Förderung der kleinen und mittleren Betriebe 512-65)

**behandbücher und anderweitiger Richtlinien** (unter anderem Bund, Land, Kommunen) in anderen Medien und auf **Vergabeplattformen** des Bundes (unter anderem [www.bund.de](http://www.bund.de), [www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de); [www.bbr.bund.de](http://www.bbr.bund.de); [www.bwb.org](http://www.bwb.org)), des Landes Hessen (unter anderem [www.vergabe.hessen.de](http://www.vergabe.hessen.de)), der Kommunen und anderer bleiben von der Bekanntmachungspflicht in der HAD unberührt.

#### 6. Eignungsnachweise — Präqualifikationsregister (PQR)

(1) Eignungsnachweise der Bewerber und Bieter können nur gefordert werden, soweit das durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist; das gilt nicht nur bei Lieferungen und Leistungen (§ 7 Nr. 4 VOL/A), sondern auch bei Bauleistungen im Rahmen des § 8 VOB/A. Im Interesse aller Bewerber und Bieter sowie effektiver Vergabeverfahren ist im Einzelfall zu prüfen, welche Nachweise zu welchem Zeitpunkt regelmäßig beizubringen sind. Von der Möglichkeit, Eigenerklärungen abzugeben, soll weitgehend Gebrauch gemacht werden. Weitergehende oder zusätzliche Nachweise sollen auf begründete Einzelfälle beschränkt bleiben.

(2) Von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter dürfen weitere Eignungsnachweise oder solche in anderer Form (zum Beispiel Original) verlangt werden, wenn das in der Vergabebekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen im Einzelnen vorbehalten wurde.

(3) Bei unzutreffenden Eigenerklärungen ergeben sich begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit des Bewerbers oder Bieters, die einen Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren rechtfertigen können.

(4) Für den Baubereich besteht ein bundesweites Präqualifikationsverzeichnis, das vom **Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V.** (§ 8 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A) getragen wird. Dieses PQ-Register erfasst bundeseinheitlich alle dort aufgestellten Kriterien nach Maßgabe der VOB/A.

**Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V.**  
Konstantinstraße 38, 53179 Bonn  
Telefon +49 (0)228-94 37 77-0; Fax: +49 (0)228-94 37 77-20  
[info@pq-vob-verein.de](mailto:info@pq-vob-verein.de) [www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de)

(5) In anderen EU-Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der Schweiz und GPA-Staaten sowie in einigen Bundesländern bestehen eigene PQ-Register. Im Falle entsprechender Nachweise ist deren Gleichwertigkeit im Einzelfall zu prüfen; den Nachweis hat der Bewerber und Bieter zu führen. Informationen über Inhalt und Umfang der PQ-Register sind von dort zu beziehen.

(6) In Hessen besteht ein von der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. geführtes regionales PQ-Register

#### Hessisches Präqualifikationsregister — HPQR

Wilhelmstraße 24, 65183 Wiesbaden  
Telefon: +49 (0)611/97 45 08-0.  
[info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de) [www.hpqr.de](http://www.hpqr.de)

(7) Die hinterlegten Nachweise der PQ-Register sind deren Internetseite zu entnehmen. Die Beschaffungsstellen haben zugelassene PQ-Nachweise im Rahmen ihres Erklärungsumfangs wie individuelle Einzelnachweise anzuerkennen; in Zweifelsfällen hat das Unternehmen die Richtigkeit des PQ-Nachweises zu belegen.

#### 7. Benennung geeigneter Bewerber bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

(1) Zuständige Stelle zur Benennung/Zubenennung geeigneter Bewerber bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe nach § 4 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A/1 ist die

#### Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. — ABSt He —

Wilhelmstraße 24, 65183 Wiesbaden  
Telefon: +49 (0)611 9 745 08-0; Fax: +49 (0)611) 97 45 08-20  
[info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de) [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de)

Soweit öffentliche Auftraggeber das wünschen, benennt sie auf Anforderung kostenfrei geeignete Bewerber bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe.

(2) Auf Anforderung übernimmt die ABSt He nach dem Zufallsprinzip Zubenennungen dort registrierter Unternehmen nach § 4 VOL/A und im Rahmen jedweder Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe insbesondere als Maßnahme eines wirksamen Beschaffungswettbewerbs und zur Vorbeugung illegaler Vergabepraktiken (Absprache, Bestechung, Vorteilsnahme usw.).

#### 8. Sicherheitsleistungen für Vertragserfüllung und Gewährleistung

Bei der Forderung von Sicherheitsleistungen ist nur das zu besichernde Risiko zu berücksichtigen; überzogene Sicherheitsleistungen verteuern Beschaffungen und benachteiligen

besonders kleinere und mittlere Unternehmen. Die Vorgaben des § 14 VOL/A und § 18 VOL/B sowie § 14 VOB/A und § 17 VOB/B sind verbindlich einzuhalten.

#### 9. Technische Standards/Spezifikationen

##### 9.1 Standardleistungstexte — eVergabe

(1) Die Vorgabe technischer Regelungen und Standards hat zwingend produktneutral zu erfolgen. Standardleistungstexte, die nicht amtlich bekannt gegeben sind, sind grundsätzlich nicht zu verwenden oder vorher eingehend darauf hin zu untersuchen, ob diese unternehmens- oder verbandsspezifische Merkmale enthalten, die zu einer illegalen Beschränkung des Wettbewerbs führen können (zum Beispiel „**Werksnormen**“, **proprietäre Produkte oder Eigenschaften**). Auf die Vorgaben der §§ 8, 8a, 8b mit Anhängen TS VOL/A/1—3 und §§ 9, 9a, 9b mit Anhängen TS VOB/A/1—3 wird hingewiesen. Verstöße werden von der Europäischen Kommission mit Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226, 228 EG-Vertrag verfolgt.

(2) Die im Rahmen der nationalen und europäischen Normung (**DIN/EN**) herausgegebenen nationalen technischen Standards, die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen — **ATV/VOB/C — DIN 18299 ff.** mit dem **Standardleistungsbuch (STLB-Bau)** des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen — **GAEB** — und die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Bereich Hoch- und Verkehrswegebau herausgegebenen Standardleistungstexte sind produkt- und herstellernerneutral und erfüllen die EG-Vorgaben.

##### 9.2 EG-Notifikation

(1) Nach dem „**98/34 Informationssystem über nationale technische Vorschriften — TRIS**“ ist jeder Entwurf einer technischen Vorschrift betreffend Produkte und Dienste der Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission und den EU-Mitgliedstaaten formell mitzuteilen, bevor sie in Kraft gesetzt wird (**Notifikation**)<sup>7</sup>. Technische Vorschriften für Produkte sind unter anderem alle technischen Standards und Verfahren in Form von Standardleistungstexten; für Dienste der Informationsgesellschaft können unter anderem Standards von e-Vergabeplattform-Verfahren sein. Solche technischen Vorschriften unterliegen einer Stillhaltefrist, während der sie nicht verbindlich sind. Die Regelung ist bieterschützend. Bis zum bestandskräftigen Abschluss des Notifikationsverfahrens können Bieter nicht auf diese Standards verpflichtet werden; sie sind insoweit in ihren Angeboten rechtlich frei in der Wahl der Produkte, die insoweit nicht als nicht ausschreibungskonform zurückgewiesen werden können.<sup>8</sup>

(2) Das Notifikationsverfahren bei der Europäischen Kommission erfolgt ausschließlich durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie — **BMWi/Referat EA3** ([infonorm@bmwi.bund.de](mailto:infonorm@bmwi.bund.de)). Die Notifikationen sind diesem bis auf weiteres ausschließlich zu übermitteln durch

#### Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Referat II 7 — Zentrale Meldestelle — oder Referat III 3  
Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden  
Tel.: +49 (0)6 11/8 15-0; Fax: +49 (0)6 11/8 15 22 28;  
[poststelle@hmvwl.hessen.de](mailto:poststelle@hmvwl.hessen.de)

#### 10. Bau-Vergabehandbuch — VHB; Vergabehandbuch Straßenbau — HVA B-StB

(1) Zur Wahrung einheitlicher, transparenter, diskriminierungsfreier und rechtmäßiger Beschaffungsverfahren im Baubereich wird die Anwendung des **Vergabehandbuchs für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB)** und das Vergabehandbuch für den Straßenbau (**HVA B-StB**) — laufende Ausgabe — allen öffentlichen Auftraggebern und gegebenenfalls Zuwendungsnehmern empfohlen. Die Beachtung der Vergabehandbücher aufgrund eingeführter Dienstanzweisungen und Zuwendungsbescheide (unter anderem ÖPNV- und IV-Maßnahmen) bleibt davon unberührt.

(2) Das Hessische Ministerium der Finanzen stellt öffentlichen Auftraggebern in Abstimmung mit dem **BMVBS** unverschlüsselte Worddateien der VHB-Formulare gegen Abgabe einer beim Ministerium anzufordernden Eigenerklärung zur Verfügung. Das VHB enthält unter anderem auch Formulare für die Beschaffung von Leistungen nach der VOL/A. Kontaktstelle ist das

<sup>7</sup> [http://ec.europa.eu/enterprise/tris/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/tris/index_de.htm)

<sup>8</sup> EuGH, Urt. v. 30. April 1996, Rs C-194/94, „CIA Security International SA“, Fundstelle s. vorstehende Fußnote

**Hessische Ministerium der Finanzen**

Referat Grundsatzfragen des Vergabe- und Vertragsrechts,  
Zentrales Baumanagement  
Friedrich Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden  
Tel.: +49 (0)6 11/32-0; Fax: +49 (0)6 11/32-24 88  
[vergabehandbuch@hmdf.hessen.de](http://vergabehandbuch@hmdf.hessen.de)

(3) Weiteres ist auch beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) zu erfahren — [www.bmvbs.de/Bauwesen/Baufauftragsvergabe-1535/Vergabehandbuch.htm](http://www.bmvbs.de/Bauwesen/Baufauftragsvergabe-1535/Vergabehandbuch.htm) (Hochbau) und <http://www.bmvbs.de/Verkehr/Strasse-1434/Strassenbau.htm> (Straßenbau) —. Das Vergabehandbuch für den Straßenbau (HVA B-StB) ist auch in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank eingestellt.

**11. Nachprüfungsverfahren; Streitbeilegung****11.1 VOB-Stellen**

**Nachprüfungsstellen** nach § 31 VOB/A/1 — **VOB-Stellen** — sind für die Bau-Vergabeverfahren der Geschäftsbereiche:

**11.1.1 Hessisches Baumanagement — hbm (vormals Staatshochbauverwaltung),**

**Hessisches Immobilienmanagement — HI, TU Darmstadt**  
**Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main — Vergabereferat**  
Adickesallee 32, 60322 Frankfurt am Main  
Postfach 11 14 31, 60049 Frankfurt am Main,  
Telefon: +49 (0)69 15 60-0, Fax +49 (0)69 15 60 777;  
[vobstelle@ofd.hessen.de](mailto:vobstelle@ofd.hessen.de)

**11.1.2 Landesstraßenbau (Ämter für Straßen- und Verkehrswesen — ASV):**

**Hessisches Landesamt für Straßen und Verkehrswesen — VOB-Stelle,**  
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden,  
Postfach 32 27, 65022 Wiesbaden,  
Telefon: +49 (0)6 11 3 66-33 85 (0), Fax: +49(0)6 11 3 66-34 35;  
[vobstelle.hlsv@hssv.hessen.de](mailto:vobstelle.hlsv@hssv.hessen.de)

**11.1.3 Andere Beschaffungsstellen in Hessen,**

**Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungsverfahren**  
soweit nach Landeshaushaltsrecht, den Zuwendungsbedingungen, kommunalem Haushaltsrecht oder im Einzelfall zur Anwendung der VOB/A/1 verpflichtet, je nach deren Sitz:

— **Regierungspräsidium Darmstadt, VOB-Stelle,**

Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt,  
Postfach, 64278 Darmstadt,  
Telefon: +49 (0)6 151 12-63 48 (0),  
Fax: +49 (0)61 51 12-58 16;  
[vobstelle@rpda.hessen.de](mailto:vobstelle@rpda.hessen.de)

— **Regierungspräsidium Gießen, VOB-Stelle,**

Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen,  
Postfach 10 08 51, 35338 Gießen,  
Telefon: +49 (0)6 41 3 03-23 30 (0),  
Fax: +49 (0)6 41 3 03-21 97;  
[vobstelle@rpgi.hessen.de](mailto:vobstelle@rpgi.hessen.de)

— **Regierungspräsidium Kassel, VOB-Stelle,**

Steinweg 6, 34117 Kassel,  
Postfach, 35112 Kassel,  
Telefon: +49 (0)5 61 1 06-32 22 (0),  
Fax: +49 (0)5 61 1 06-16 43  
[vobstelle@rpks.hessen.de](mailto:vobstelle@rpks.hessen.de)

Verfahren vor einer VOB-Stelle ersetzen keine **Rügeobliegenheiten** oder einen förmlichen **Nachprüfungsantrag** bei der Vergabekammer und haben **keine aufschiebende Wirkung** für Nachprüfungsverfahren nach §§ 107 ff. GWB; Fristen werden nicht gehemmt.

Die VOB-Stellen der Regierungspräsidien beraten auch die hier angesprochenen Auftraggeber in allen Fragen der VOB/A/1. Nach deren Ermessen können Fragen zum Europäischen Vergaberecht (VOB/A/2 und 3) behandelt werden, soweit das zur Vermeidung von Streitverfahren und EG-Vertragsverletzungsverfahren dienlich und mit dem förmlichen Nachprüfungsrecht der §§ 107 ff. GWB vereinbar ist.

**11.1.4 Landesbetriebe, landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, die kreisfreien Städte, der Landeswohlfahrtsverband (LWV) und andere der Staats- oder Rechtsaufsicht des Landes unterstehende Körperschaften und Anstalten** können die nach § 31 VOB/A/1 zuständige Nachprüfungsstelle (VOB-Stelle) im eigenen Geschäftsbereich selbst bestimmen; die Einrichtung der VOB-Stelle ist der VOB-Stelle beim Regierungspräsidium und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung formlos mitzuteilen.**11.2 Nachprüfungsbehörden (§§ 102 ff. GWB):****11.2.1 Nachprüfungsbehörden**

(1) Nachprüfungsbehörden (§ 32a VOL/A/2, § 32b VOL/A/3; § 21 VOF; § 31a VOB/A/2, § 31b VOB/A/3) sind **Vergabepflichtstellen** (§ 103 GWB) und **Vergabekammern** (§ 104 GWB). VOB-Stellen sind keine Nachprüfungsbehörden und damit keine Vergabepflichtstellen, sondern eigenständige Nachprüfungsstellen (§ 31 VOB/A/1), die allein für die Nachprüfung von Vergabeverfahren unterhalb des förmlichen EG-Vergaberegimes zuständig sind.

(2) **Vergabepflichtstellen** (§ 103 GWB) sind in Hessen nicht allgemein eingerichtet. Die Fachverwaltungen des Landes und die in Nr. 11.1.5 genannten Stellen können in eigener Zuständigkeit Vergabepflichtstellen einrichten. Liegt die VOB-Stelle im eigenen Geschäftsbereich, soll des Sachzusammenhangs wegen diese auch als Vergabepflichtstelle bestimmt werden.

(3) Verfahren der Vergabepflichtstelle haben **keine aufschiebende Wirkung** für Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer; Ausschlussfristen werden nicht gehemmt.

**11.2.2 Vergabekammer des Landes Hessen**

Für **Nachprüfungsverfahren nach §§ 107 ff. GWB** bestehen für das Land Hessen derzeit zwei Vergabekammern. Sie führen die nach ihrer Geschäftsordnung zugewiesenen Verfahren selbstständig durch. Einrichtung, Besetzung und Geschäftsführung folgen aus der **Verordnung über die Vergabekammern vom 18. Juni 1999 (GVBl. I S. 318)**, i. d. F. vom 25. Juni 2004 (GVBl. I S. 225), und der **Geschäftsordnung der Vergabekammern des Landes Hessen vom 1. März 2006 (StAnz. S. 605)**.

In Beschaffungsverfahren, die dem förmlichen **EG-Vergaberegime** der §§ 97 ff. GWB unterliegen, ist in den **EG-Bekanntmachungsmustern** (s. SIMAP<sup>9</sup>- oder HAD-Erfassungsmasken, Nr. VI.4.1 — „Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren“) und in den **Geschäftsunterlagen** ohne Bezeichnung einer bestimmten Kammer die Vergabekammer wie folgt vollständig anzugeben:

**Vergabekammer des Landes Hessen bei dem Regierungspräsidium Darmstadt,**

Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt,  
Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2,  
Postanschrift: Postfach, 64278 Darmstadt,  
Telefon: (+49 61 51/0 61 51) 12 63 48 (12 0),  
Fax: (+49 61 51/0 61 51) 12 58 16

Ist eine Vergabepflichtstelle nach § 103 GWB eingerichtet, ist diese zusätzlich zu nennen mit dem Hinweis, dass ein Verfahren dort keine aufschiebende Wirkung für Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer nach §§ 107 ff. GWB hat.

**11.2.3 Beilegung von Vertragsstreitigkeiten (§ 18 Nr. 2 VOB/B, § 19 Nr. 1 VOL/B):**

(1) Zuständige Stelle zur Beilegung von Streitigkeiten aus **Bauverträgen** nach § 18 Nr. 2 VOB/B ist ausschließlich die der Beschaffungsstelle unmittelbar **vorgesetzte Dienststelle der auftragvergebenden Körperschaft**. Bei den Beschaffungsstellen des Landes ist das deren nächst höhere Behörde, zum Beispiel OFD für hbm und HI; bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (unter anderem Gemeinden und Gemeindeverbände) ist das eine (aufsichtführende) Stelle innerhalb der auftragvergebenden Körperschaft.

(2) Für Vertragsstreitigkeiten bei **Lieferungen und Dienstleistungen** besteht eine Empfehlung zur gütlichen Streitbeilegung ohne Bestimmung der zuständigen Stelle (§ 19 Nr. 1 VOL/B).

**12. Illegale Praktiken; wettbewerbsbeschränkende Absprachen; Zuverlässigkeit**

(1) Im gesamten Beschaffungsverfahren sind wirksame interne und externe Vorkehrungen zur Verhinderung und Aufdeckung illegaler Praktiken auf Auftraggeber- und Auftragnehmerseite zu schaffen.

(2) Ergeben sich Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen oder andere wettbewerbsbehindernde Handlungen, sind eigene Ermittlungen selbst bei Angebotsaufklärungen und Verhandlungsverfahren zur Sicherung von Ermittlungsverfahren zu unterlassen und Erkenntnisse unverzüglich mitzuteilen der

**Landeskartellbehörde**

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 — <http://simap.eu.int>

Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden  
Tel.: +49 (0)6 11/8 15-0 ; Fax: +49 (0)6 11/8 15 22 30  
[landeskartellbehoerde@hmwvl.hessen.de](mailto:landeskartellbehoerde@hmwvl.hessen.de)

(3) Auf den Gemeinsamen Runderlass zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, vom 29. Juli 1997 (StAnz. 2590) wird verwiesen. Über seine Verlängerung über den 31. Dezember 2007 hinaus ergeht ein gesonderter Gemeinsamer Runderlass, der unter anderem auch in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank veröffentlicht wird.

(4) Ist bei Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen eine Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation (SO) erforderlich, wird als Besondere Vertragsbedingung folgende Schutzklausel empfohlen:

#### **Schutzklausel**

*Das Beratungsunternehmen/Schulungsunternehmen verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.*

### 13. Geltungsbereich

(1) Dieser Erlass gilt bei allen Vergabeverfahren des Landes nach § 55 LHO.

(2) Für Gemeinden und Gemeindeverbände gelten

1. Nr. 1.1 (Anwendung der VOL/A/1 und VOB/A/1 in der jeweils im Bundesanzeiger bekannt gegebenen gültigen Fassung) und
2. Nr. 5 (Bekanntmachung der Vergabeverfahren in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank — HAD) als Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-1974), nach § 29 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Verwaltungsbuchführung (GemHVO-VWbuchfg 2009) und nach § 29 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung — GemHVO-Doppel verbindlich.

Die übrigen Regelungen — insbesondere **Freigrenzen** (Nr. 2), **VHB** (Nr. 10) — werden zur **Anwendung empfohlen**.

(3) **Zuwendungsnehmern** ist er gegebenenfalls nach § 44 LHO als Zuwendungsbedingung mit den verpflichtenden Teilen (Nr. 1.1 — VOL/A/1, VOB/A/1 —, Nr. 5 — HAD —) und mit besonders empfehlenden Teilen (unter anderem Nr. 2 — Freigrenzen —, Nr. 10 — VHB —) aufzugeben und in diesem Falle im Einzelnen bekannt zu geben.

### 14. Aufhebungen; Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen vom 1. April 2001 (StAnz. S. 1413) in der Fassung des Gemeinsamen Runderlasses vom 1. Dezember 2004 (StAnz. S. 3844) ist bereits außer Kraft getreten. Die 38. und 39. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO vom 6. Februar 1997 (StAnz. S. 631) werden aufgehoben.

(2) Dieser Gemeinsame Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. November 2007 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Er wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank — HAD bekannt gegeben.

Wiesbaden, 1. November 2007

Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport  
IV 25 — 3 m 02.19

Hessisches Ministerium  
der Finanzen  
O 1032 A — 1 — IV 8 B/IV 82

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
III 3 — 059 d  
— Gült.-Verz. 432, 434 —

StAnz. 48/2007 S. 2386

**1104**

### **Ausbau der Bundesautobahn 60 (Bingen—Rüsselsheim) von Bau-km 0+000 bis 1+341 zwischen der Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz und dem Mainspitz-Dreieck in den Gemarkungen Ginsheim der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg und Bischofsheim der Gemeinde Bischofsheim;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Darmstadt,

beabsichtigt, die Bundesautobahn 60 (Bingen—Rüsselsheim) von Bau-km 0+000 bis 1+341 zwischen der Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz und dem Mainspitz-Dreieck in den Gemarkungen Ginsheim der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg und Bischofsheim der Gemeinde Bischofsheim auszubauen. Für diese Baumaßnahme ist ein Planfeststellungsverfahren nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 28. Juni 2005 (GVBl. I S. 591) durchgeführt worden.

Für das Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3320), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Gegenstand des hier festgestellten Vorhabens ist der Ausbau der Bundesautobahn 60 (Bingen—Rüsselsheim) von Bau-km 0+000 bis 1+341 (entspricht: von Netzknoten 6015 001 nach Netzknoten 6010 19, km 0,625 = BAB-km 11,170 bis Netzknoten 6016 020 nach Netzknoten 6016 026, km 0,427 = BAB-km 10,220) zwischen der Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz und dem Mainspitz-Dreieck in den Gemarkungen Ginsheim der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg und Bischofsheim der Gemeinde Bischofsheim, Kreis Groß-Gerau. Das Vorhaben umfasst die Verbreiterung der Südfahrbahn sowie die Neuanlage einer südlichen Verflechtungsfahrbahn im Zuge der Bundesautobahn (A 60) zwischen Weisenauer Brücke und Mainspitz-Dreieck. Weiterhin ist die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen an der Verbindungsrampe A 60/A 671 zum Schutz der Bebauung von „Ginsheim-Nord“ und der Gesamtschule Mainspitze vorgesehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, 14. November 2007

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
V 2 — A — 61 — k — 04 # (2.081)  
StAnz. 48/2007 S. 2391

**1105**

### **Neubau der Ortsumgehung Groß-Rohrheim, Landkreis Bergstraße, im Zuge der Bundesstraße 44 von Bau-km 0+000 bis 3+436 (entspricht: von Netzknoten 6316 006 nach Netzknoten 6316 008, km 3,770 bis Netzknoten 6216 002 nach Netzknoten 6216 014, km 2,067) in den Gemarkungen Biblis der Gemeinde Biblis und Groß-Rohrheim der Gemeinde Groß-Rohrheim;**

hier: Bekanntmachung der Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßenteilstrecken

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 26. Oktober 2007 — V 2 — A — 061 — k — 06 # (1.955) für den Neubau der Ortsumgehung Groß-Rohrheim, Landkreis Bergstraße, im Zuge der Bundesstraße 44 von Bau-km 0+000 bis 3+436 (entspricht: von Netzknoten 6316 006 nach Netzknoten 6316 008, km 3,770 bis Netzknoten 6216 002 nach Netzknoten 6216 014, km 2,067) in den Gemarkungen Biblis der Gemeinde Biblis und Groß-Rohrheim der Gemeinde Groß-Rohrheim ist unter Ziffer V die Widmung, Abstufung und Einziehung von Straßenteilstrecken nach § 2 Abs. 6 a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207) und § 6a des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2007 (GVBl. I S. 250), geregelt worden.

Die Bekanntmachung der Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßenteilen ist zusätzlich zu der ortsüblichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses in den Gemeinden Groß-Rohrheim und Biblis öffentlich bekannt zu machen, da das Um-